

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**der IAT Injektions- und Abdichtungstechnik GmbH, FN 247307m**  
**mit Sitz in 2514 Traiskirchen, Badener Straße 54**  
**Stand: 1.12.2019**

**Präambel**

Die IAT Injektions- und Abdichtungstechnik GmbH entwickelt, produziert und vertreibt Produkte/Systeme im Bauwesen und erbringt Serviceleistungen im Bereich der Abdichtung und Injektionen. Ihr Angebot richtet sich sowohl an Unternehmen als auch an Private.

1. Allgemeines:

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Besteller und der IAT Injektions- und Abdichtungstechnik GmbH (nachfolgend kurz „IAT“) geschlossenen Verträge über Entwicklung, Produktion, den Vertrieb und die Lieferung und Installation von Abdichtungs- und Injektionssystemen sowie für Serviceleistungen in diesen Bereichen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn die IAT ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt hat. Entgegenstehenden und

zusätzlichen Bedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Maßgeblich ist die im Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IAT und gelten diese auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers dessen Bestellung vorbehaltlos ausgeführt wird.

## 2. Annahme und Vertragsschluss:

Angebote der IAT sind unverbindlich und freibleibend, der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der IAT zustande. Es obliegt dem Besteller den Inhalt der Auftragsbestätigung zu überprüfen und allfällige Abweichungen zu seinem Auftrag/Bestellung unverzüglich bekannt zu geben. Im Zuge der Beauftragung hat der Besteller der IAT zum Zwecke der Planung und Installation geeignete Planzeichnungen bzw. Baupläne betreffend die örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung zu stellen. Pläne und Zeichnungen, die vom Besteller im Zuge des Auftrags/der Bestellung an die IAT übergeben werden und welche dem Auftrag zugrunde gelegt werden, sind von der IAT nicht auf Ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, sodass die IAT für allfällige Abweichungen in natura nicht einzustehen hat. Der daraus resultierende Mehraufwand (an Produktion, Material, Arbeitszeit, Fahrtkosten, wiederholte Planung, Zeichnung etc.) ist ohne Abzug vom Besteller zu tragen und trifft die IAT darüber hinaus keine Warnpflicht. Nebenabreden und schriftliche Abänderungen des Vertragsinhalts bedürfen der schriftlichen Zustimmung

der Geschäftsleitung der IAT, weder Monteure noch kaufmännische oder technische Angestellte sind diesbezüglich bevollmächtigt.

## 3. Muster, Planzeichnungen, Drucksorten, Angebote:

Die IAT behält sich sämtliche Urheber- sowie Schutzrechte an allen Mustern, Kalkulationen, Planzeichnungen, Abbildungen, Prospekten etc. vor und dürfen diese nur mit schriftlicher Einwilligung der IAT verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Soweit im Lieferumfang patentierte Produkte enthalten ist, wird dem Besteller von Seiten IAT das (nicht ausschließliche) Recht eingeräumt, diese im Rahmen des gewöhnlichen Gebrauchs zu nutzen. Alle sonstigen Urheber- und Lizenzgeberrechte der IAT bleiben hievon unberührt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist jedenfalls untersagt. Der Besteller darf weder gelieferte Produkte vervielfältigen oder verändern, bei Zuwiderhandeln erlischt jegliche Gewährleistungs-/Garantieverpflichtung seitens der IAT.

## 4. Kostenvoranschläge:

Kostenvoranschläge der IAT stellen lediglich eine unverbindliche

Berechnung der voraussichtlichen Herstellungs- bzw. Lieferung/Montage und Installationskosten dar. Die IAT übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvoranschlags. Ergibt sich im Zuge der beauftragten Arbeiten/Lieferung, dass diese nicht ohne eine Überschreitung des Kostenvoranschlags ausführbar ist, so ist die IAT berechtigt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

#### 5. Montagevoraussetzungen:

Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die örtlichen Gegebenheiten, in dem die IAT die von ihr gelieferten Abdichtungs-/Injektionssysteme zu installieren hat, den bauordnungsrechtlichen Standards und Normen entsprechen, sämtliche, relevantne behördlichen Genehmigungen vorliegen, eine aufrechte Bauwesen – sowie eine Bauherrenversicherung besteht. Aufgrund der durchzuführenden Arbeiten hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Wasseranschlüsse (sediment und schwebstofffrei) und 230 V Anschlüsse bzw. bei Beschichtungsarbeiten 400 V Anschlüsse im Bereich des Gewerkes, vorhanden sind und die Arbeitsflächen frei zugänglich sind, widrigenfalls

Gewährleistungs- sowie Garantieansprüche betreffend die erbrachten Arbeiten im Falle der Beeinträchtigung erlöschen.

Darüber hinaus hat der Besteller die Mitarbeiter der IAT über spezielle Sicherheitsvorschriften an Ort und Stelle zu unterrichten bzw. zu unterweisen. Insbesondere hat der Besteller die für die Arbeiten notwendigen und geeigneten Hilfskräfte in erforderlicher Anzahl bereit zu stellen, welche den Anordnungen der Mitarbeiter der IAT Folge zu leisten haben. Die IAT übernimmt für diese jedoch ausdrücklich keinerlei Haftung.

Der Besteller hat ferner dafür einzustehen, dass die gegenständlichen Gegebenheiten, in welchem die Lieferung und Installation erfolgen soll, frei zugänglich sind. Widrigenfalls ist die IAT berechtigt, den Liefer- bzw. Installationsvorgang abubrechen und allfällige, zur Neuanklieferung bzw. Installation erforderliche Kosten dem Besteller in Rechnung zu stellen. Da die Lieferung und Installation einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann, hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass die gelieferten

Komponenten und verwendeten Werkzeuge für die Dauer in einem versperren, trockenen Raum gelagert werden können. Schlussendlich obliegt es dem Besteller, der IAT (bei sonstigen Kostenfolgen wie oben ausgeführt) geeignete Ausführungspläne betreffend die örtlichen Gegebenheiten vorab zur Verfügung zu stellen und allfällige Beweissicherungen und Vermessungen (vor Beginn der Arbeiten durch die IAT) abgeschlossen zu haben.

#### 6. Zahlungsbedingungen, Teilrechnungen:

Wie unter Punkt 2. ausgeführt, kommt der gültige Vertragsabschluss erst durch die Auftragsbestätigung der IAT zustande (welche auch im elektronischen Wege per Fax oder per E-Mail erfolgen kann) und ist die IAT bei Aufträgen die mehrere Einheiten umfassen, berechtigt, eine erste Teilrechnung im Ausmaß von mindestens 20 % der Auftragssumme an den Besteller in Rechnung zu stellen. Die Preise gelten ab Lager, ohne Frachtkosten und ohne Mehrwertsteuer. Die Frachtkosten sowie die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe am Tage der

Rechnungstellung sind sodann in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Ein Skontoabzug ist nur bei einer gesondert schriftlichen Vereinbarung in der Auftragsbestätigung zulässig. Die IAT ist unmittelbar nach Auslieferung/Installation der ersten Einheit der Komponenten berechtigt, eine zweite Teilrechnung im Ausmaß der erbrachten Leistungen an den Besteller fällig zu stellen. Die letzte Teilrechnung sowie die Schlussrechnung wird nach Fertigstellung der Arbeiten der IAT zur Zahlung fällig.

Die Zahlungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung an die IAT zu leisten, soweit sich aus den Rechnungen oder Auftragsbestätigungen kein anderes Zahlungsziel ergibt.

#### 7. Zahlungsverzug:

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe als vereinbart. Ist der Besteller Unternehmer, so gelten Unternehmenszinsen geschuldet. Ist der Besteller Verbraucher so gelten die Verzugszinsen gemäß ABGB. Darüber hinaus behält sich die IAT vor, allfällige

höhere Verzugsschäden gesondert geltend zu machen und ist die IAT berechtigt, allfällige gewährte Rabatte zu widerrufen und hat der Besteller die Kosten allfälliger Betreuungsschritte (durch Inkassoinstitut, rechtsanwaltliche Mahnschreiben etc.) im Rahmen der geltenden Inkassoverordnung zu ersetzen.

#### 8. Eigentumsvorbehalt, Vertragsstrafe:

Bis zur Erfüllung aller Forderungen der IAT, bleibt die gelieferte Ware in ihrem Eigentum. Für den Fall des Vertragsbruchs durch den Besteller behält sich die IAT das Recht vor, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die bereits gelieferte Ware einzuziehen und sohin vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall, sowie im Falle eines unberechtigten Vertragsrücktrittes durch den Besteller, ist dieser verpflichtet, einen pauschalierten Schadenersatzbetrag in Höhe von 40 % des gesamten Auftragsvolumens gemäß Auftragsbestätigung zu leisten. Die Pönale ist darin begründet, dass die IAT aufgrund einer individuellen Bestellung liefert und installiert. Der Ausfall eines Auftrags zur Lieferung und Installation führt sohin unmittelbar zu Schäden aus entgangenem Gewinn

(sofern kein alternativer Vertragsabschluss zustande kam).

#### 9. Lieferzeiten/Lieferfristen

Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Ereignisse vorübergehend, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

#### 10. Gewährleistung, Verkürzung über die Hälfte, Irrtumsanfechtung:

Ist der Besteller Unternehmer, hat die IAT nur dann Gewähr zu leisten, wenn der Besteller seiner Mängelrügepflicht nach § 377 UGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Darüber hinaus sind Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen, sofern der Besteller sie nicht ausdrücklich im Zuge der Abnahme/Übernahme vorbehalten bzw. angezeigt hat.

Durch Unterfertigung der Übernahmebestätigung/des Lieferscheins bestätigt der Besteller ferner, dass die gelieferten Produkte und erbrachten Arbeiten fehlerfrei und unbeschädigt sind und die IAT im Zuge der Lieferung und Installation auch

keine wie immer gearteten Schäden vor Ort verursachte. Sofern tatsächlich ein von der IAT zur vertretender Mangel vorliegt, ist diese berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Zur Verbesserung ist die IAT bloß verpflichtet, wenn dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist und hat der Besteller darüber hinaus eine angemessene Frist hierfür zu gewähren. Ist eine Verbesserung untunlich bzw. unmöglich, kann der Besteller nach seiner Wahl den sekundären Gewährleistungsbehelf der Preisminderung fordern oder vom Vertrag zurücktreten (Wandlung). Ist der Besteller Unternehmer verjähren die Gewährleistungs-Ansprüche ein Jahr nach Ablieferung bzw. Abnahme der IAT. Für den Fall, dass der Besteller Verbraucher ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Der unternehmerische Vertragspartner verzichtet jedenfalls im Sinne der Bestimmungen des § 351 UGB auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (laesio enormis §§ 934f ABGB). Darüber hinaus wird die Irrtumsanfechtung des Vertrages durch den unternehmerischen

Vertragspartner im Sinne des § 871 ABGB ausgeschlossen.

### 11. Haftung:

Die IAT haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bloß für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, sofern sie typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Schadenersatzansprüche aus von der IAT zu vertretenden Mängel sind ausgeschlossen, sofern die IAT an allfälligen Schäden kein Verschulden trifft.

IAT haftet nicht für Folgeschäden, Schäden aus entgangenem Gewinn, für Betriebsunterbrechungsschäden oder Schäden aus Datenverlust.

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind vom Besteller jedenfalls innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls diese verjährt sind.

Tritt der Schaden bei einem Besteller ein, der das fehlerhafte Produkt überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat, sind nicht die

Vorschriften des PHG, sondern die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in Verbindung mit jenen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) anzuwenden. Die Haftung für ein solches Produkt richtet sich daher nach den Bestimmungen zur Mängelrüge (§ 377 UGB), zur Gewährleistung (§§ 922 ff ABGB) und zum Schadenersatz (§§ 1293 ff ABGB). Die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers nach dem PHG ist in diesem Fall sohin ausgeschlossen.

Gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern ist die Haftung der IAT jedenfalls beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag der durch die IAT abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Bei Versendungskäufen schuldet die IAT bloß die ordnungsgemäße Versendung ab Werk, die Gefahr des Transportes geht ab dem Zeitpunkt der Übergabe an die Spedition auf den Besteller über.

#### 11. Haftrücklässe:

Die Gewährung von Haftrücklässen bedarf einer gesonderten, schriftlich zu verfassenden Vereinbarung zwischen

der IAT und dem Besteller. Die IAT unterwirft sich jedenfalls nicht einer allfälligen Haftrücklassvereinbarung in den AGB des Bestellers (siehe 1. Allgemeines).

#### 12. Zahlungsverzug

Bei auch nur teilweise Zahlungsverzug des Bestellers ist die IAT berechtigt, ihre Arbeiten ohne Ankündigung sofort einzustellen und nach fruchtlosem Verstreichen einer schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) zu setzenden Nachfrist an den Besteller, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Teilrechnungen gemäß Punkt 6. dieser AGB.

#### 13. Datenschutz:

Der Besteller stimmt zu, dass folgende persönliche Daten, nämlich Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer, E-Mail Adresse, Liefer- und Rechnungsadresse sowie die Konto- bzw. Kreditkartendaten zum Zweck der Vertragserfüllung und Abwicklung der Bestellung sowie für eigene Werbezwecke (ausgenommen Konto- bzw. Kreditkartendaten), z.B. die Zusendung von Werbezusendungen, Newslettern, Produktinformationen oder sonstigen

unternehmensbezogenen Informationen von der IAT automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und gespeichert werden.

Die IAT schützt und respektiert die persönlichen Daten und deren Sicherheit. Die IAT verwahrt und verarbeitet diese Daten ordnungsgemäß im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO). Soweit gesetzlich zulässig, haftet die IAT nicht für Schäden aus der Nutzung elektronischer Übertragungsmittel, insbesondere für Schäden aufgrund von Fehlern oder Verzögerungen bei der Zustellung von Nachrichten oder Manipulationen durch Dritte oder Software oder Übertragung von Viren.

Der Besteller stimmt dem Erhalt von Nachrichten von der IAT über deren Produkte, aktuelle Angebote und sonstige unternehmensbezogene Informationen mittels Werbe-E-mails, Postsendungen und Newsletter ausdrücklich zu.

Der Besteller kann seine Zustimmung zum Erhalt solcher Emails jederzeit durch entsprechende Mitteilung an die IAT widerrufen.

#### 14. Gerichtstand/anzuwendendes Recht:

Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtstand wird das am Firmensitz der IAT sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Erfüllungsort ist 2514 Traiskirchen.

#### 15. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültigen/undurchführbaren Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Gewollten am nächsten kommt.